

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Weidenbach
vom 26.07.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung
(auch Urnen) | 80,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung für | |
| 2.1.1 eine Einzelgrabstätte | -entfällt- |
| 2.1.2 eine Doppelgrabstätte | 640,00 Euro |
| 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer
Bestattungen je Jahr für | |
| 2.2.1 eine Einzelgrabstätte | -entfällt- |
| 2.2.2 eine Doppelgrabstätte | 16,00 Euro |
| 3. Ausheben und Schließen von Reihengräbern | |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung
sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 5. und 6.. | |

- 6. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)
- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) eine Urnenrasengrabstätte | 50,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte | 150,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte | 250,00 Euro |
| d) eine Doppelgrabstätte | 350,00 Euro |
- 7. Benutzung der Leichenhalle** einschließlich Reinigung 30,00 Euro
- 8. Mähen** der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist 50,00 Euro

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2012 außer Kraft.

Weidenbach, den 26.07.2019

Gez. Maxeiner (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2019 beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 26.07.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.08.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekannt gemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Dick (S.)

Dick